

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben

1. Geltung

- 1.1 Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmen (§14 BGB) und Verbrauchern (§13) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben (im Folgenden „Verfüllmaterial“) die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zugrunde; sie gelten nur für die Schuldverhältnisse, die nach dem 01.01.2022 entstanden sind. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

2. ANLIEFERUNG UND ANNAHME

- 2.1 Die Anlieferung des Verfüllmaterials erfolgt durch den Anlieferer an der Grube, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung des Verfüllmaterials durch uns an anderer Stelle vereinbart.
- 2.2 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Annahmeverpflichtungen erschweren oder die Ausführung verzögern, sind wir berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
- 2.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer.
- 2.4 Bei Anlieferung des Verfüllmaterials durch den Anlieferer an der Grube erfolgt bei Nichteinhaltung der Weisungen unseres Personals das Befahren des Grubengeländes und das Abkippen des Verfüllmaterials auf eigene Gefahr des Anlieferers. Wir übernehmen in diesem Fall keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grubenstraße oder für die Beschaffenheit des Grubengeländes, insbesondere im Abkippbereich, und leisten keinen Ersatz für Schäden, welche während des Befahrens des Grubengeländes oder während Abkippen des Verfüllmaterials am Fahrzeug des Anlieferers und/oder an den im Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit liegt. Soweit wir nicht gegenüber dem Anlieferer haften, ist der Anlieferer verpflichtet, uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeugs, freizustellen.
- 2.5 Zur Verwendung kommen ausschließlich die von uns erstellten Übernahmescheine. Der Anlieferer ist verpflichtet, vor dem Entladen den ausgefüllten Übernahmeschein sowie –außer, wenn das Verfüllmaterial von uns abgeholt wird – die Aufzeichnungen in unserem Kippentagebuch betreffend die Anlieferung, Herkunft sowie Art und Menge des Verfüllmaterials zu unterzeichnen. Ist der Anlieferer Unternehmer, so gilt/gelten die unterzeichnende(n) Person(en) uns gegenüber als zur Anlieferung des Verfüllmaterials bevollmächtigt. Der Anlieferer ist für die vollständige und richtige Angabe über die Herkunft des angelieferten Materials verantwortlich. Bei unrichtigen Herkunftsangaben sind uns sämtliche daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

3. VERFÜLLMATERIAL UND DESSEN PRÜFUNG

- 3.1 Die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien richten sich nach den Genehmigungsbescheiden und sind vom Anlieferer von uns zu erfragen.

3.2 Bestimmungen für die Anlieferung vom Verfüllmaterial zur Verfüllung

- 3.2.1 Wir nehmen nur Verfüllmaterial an, welches schadstofffrei und hinsichtlich seiner Herkunft unbedenklich ist. Verfüllmaterial einer bestimmten Herkunft, das über einen längeren Zeitraum wiederholt abgelagert werden soll, muss auch nach der Feststellung der grundsätzlichen Eignung gemäß Erstuntersuchung vom Anlieferer regelmäßig auf die jeweils relevanten Parameter nachuntersucht werden.
- 3.2.2 Unser Betriebspersonal ist berechtigt, bei Anlieferung des Verfüllmaterials im Eingangsbereich des Grubengeländes eine erste eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Verfüllmaterials sowie eine Kontrolle der Begleitpapiere durchzuführen und bei augenscheinlicher Ungeeignetheit des Verfüllmaterials dieses zurückzuweisen oder auf Kosten des Anlieferers ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu entsorgen lassen, wenn der Anlieferer nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung dieses selbst beseitigt. Bestehen bei dieser ersten Sicht- und Geruchskontrolle oder bei einer späteren Prüfung Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, z.B. aufgrund früherer Inanspruchnahme oder geogener Vorbelastung, so hat der Anlieferer auf seine Kosten durch ein unabhängiges Untersuchungslabor die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend den Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen. § 377 HGB wird insoweit ausgeschlossen. Etwaige Kosten für Transport, Lagerung, Weiterbehandlung etc. gehen ebenfalls zu Lasten des Anlieferers.
- 3.2.3 Das Betreten und Befahren des Grubengeländes und das Abkippen von Verfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Dessen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Einkippen von angeliefertem Verfüllmaterial vom Anlieferer nicht ohne Kontrolle unseres Personals erlaubt. Es ist zunächst nach Anweisung vor der Schüttkante abzuladen. Unserem Personal ist eine weitere eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Verfüllmaterials zu ermöglichen. Wir sind berechtigt, Proben aus dem angelieferten Verfüllmaterial zu entnehmen. Bestehen Zweifel an der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials so sind wir berechtigt, dieses zurückzuweisen.
- 3.2.4 Bei Zweifeln an der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials ist dieses nach unserer Anweisung an einer besonderen Stelle unserer Grube abzukippen oder vom Anlieferer auf dessen Kosten abzutransportieren.

4. MÄNGEL- UND SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- 4.1 Der Anlieferer haftet dafür, dass das Verfüllmaterial die in Ziffernummer 3.1 und 3.2.1 beschriebene Beschaffenheit hat.
- 4.2 Schäden, die unserem Unternehmen durch die Anlieferung von nach Ziffernummer 3 unzulässigem Verfüllmaterial oder dadurch entstehen, dass der Anlieferer Verfüllmaterial an einer anderen als der von unserem Personal bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen unseres Personals abkippt hat, sind uns vom Anlieferer zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Verfüllmaterials nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Die Haftung des Anlieferers umfasst insbesondere die Tragung sämtlicher Folgekosten. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme aus der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßem Verfüllmaterial beruht und die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen. Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.
- 4.3 Soweit Anlieferer Verfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falsche Qualitätsangaben anliefern, haben wir das Recht, eine Kippverbot für alle unsere Gruben zu erteilen.

5. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Anlieferung/Abholung unsere Selbstkosten, so sind wir ohne Rücksicht auf und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Annahme-Abholpreis entsprechend zu berichtigen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung Netto- Annahme-/Abholpreises um mehr als 10% ist der Anlieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 9% über den jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt bleibt die Geltendmachung eines Schadens.
- 5.3 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Absprache entgegengenommen.
- 5.4 Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.
- 5.5 Ist der Anlieferer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.
- 5.6 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird.

6. ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

- 6.1 Erfüllungsort für die Anlieferung des Verfüllmaterials ist die von uns jeweils bezeichnete Grube.
- 6.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist München.

7. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

- 7.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.